

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und neunzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 22. October 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 12. Oktober.

(Fortsetzung.)

Lúthi v. Sol. sagt, in dergestrigen Sitzung habe der grosse Rath erklärt: der Finanzminister habe sein Zutrauen nicht verlohren; er wisse nicht aus welcher Absicht eine solche Erklärung gethan worden; ob er sich vom Senat trennen wolle, oder ob blos Schmeichelei dabei obwalte? eine solche Erklärung von einem Theil des gesetzgebenden Corps könnte Folgen haben: die Wahl der Minister betreffe nur das Direktorium; der grosse Rath könnte auch eine entgegengesetzte Erklärung thun, und das sei Eigriß in die Gewalt des Direktoriums; der Senat habe aber in gestriger Sitzung, bei Anlaß der Ablegung der Bothschaft des Direktoriums, den schönen Bund der Eintracht mit dem grossen Rath in Besorgung des gemeinen Wohls erneuert: um also auch dermalen sich von dem grossen Rath nicht zu trennen einerseits, anderseits aber um in den Schranken unsrer Gewalt zu bleiben, trage er an, in dem Verbalproceß ehrenvolle Meldung zu thun, daß der Minister Finsler durch das Zutrauen, das in ihn gesetzt wird, fernerhin auf seinem mühevollen Posten verbleiben will.

Erauer unterstützt Lúthi und bezeugt seinen Beifall über das Betragen des Direktoriums, so wie über die unermüdete Arbeitsamkeit des Minister Finslers.

Berthollet kann nicht beistimmen; er begreift nicht, warum Finsler seine Entlassung begehrt, noch warum der grosse Rath erwähnte Erklärung gethan habe; dem Direktorium stehe allein das Recht zu, eine ministerielle Entlassung anzunehmen oder nicht anzunehmen; übrigens habe man keine offizielle Anzeige von dem, was im Direktorium vorgegangen sei, und ohne eine solche stehe es dem Senat nicht zu, etwas zu beschließen, und man müsse darüber zur Tagesordnung schreiten.

Muret dankt Lúthi, den irregulären Akt des grossen Rathes gerügt zu haben; das gesetzgebende Corps

dürfe sich in die Akten der Regierung nicht einmischen; diese müsse in ihren Verrichtungen gánzlich unabhängig seyn; in dem gegenwärtigen Fall müsse weder Beifall noch Mißbilligung statt finden; nur individualiter könne man seinen Beifall dem würdigen Minister, von dem die Rede ist, bezeugen; er unterstützt die Tagesordnung.

Genhard kann dem Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten, nicht Beifall geben. Die offizielle Anzeige sei nicht nöthig, man dürfe nur in dem Verbalproceß erwähnen, auf die Anzeige eines Mitgliedes habe der Senat seine Freude über die Verfügung des Direktoriums, den H. Finsler an seiner Stelle zu erhalten, durch ehrenvolle Meldung im Protokoll zu bezeugen, beschlossen. Uebrigens glaube er nicht, daß der Minister aus Empfindlichkeit habe Verzicht thun wollen, er kenne die Bescheidenheit dieses rechtschaffenen, thatigen und einsichtsvollen Ministers zu gut.

Pfyffer glaubt, auch hier müsse man den Grundsätzen getreu bleiben; diese fodern gánzliche Trennung der Gewalten; wird der Senat diesmal über Beibehaltung des Ministers Beifall bezeugen, so könnte er in einem andern Fall seine Mißbilligung bezeugen, dies würde Einmischung in eine fremde Gewalt seyn; dadurch würde alle Verantwortlichkeit des Direktoriums in Absicht auf die Wahl tüchtiger und rechtschaffener Minister, und der Folgen einer solchen Wahl wegfallen; übrigens läßt er den persönlichen und ministeriellen Eigenschaften des Ministers alle Gerechtigkeit wiederfahren.

Kubli glaubt der Senat könne nicht gleichgültig bleiben, ob der mehr erwähnte würdige Minister seinen Posten beibehalte oder nicht; er unterstützt Lúthi von Sol.

Erauer, der das Wort über ein Factum noch einmal begehrt, glaubt: die Responsabilität des Direktoriums werde dadurch keineswegs gehoben, wenn in dem Verbalproceß blos ehrenvolle Meldung nach Lúthi's Antrag gemacht werde. Nun trägt Lúthi v. Sol. eine Redaction vor: der Senat habe mit gross

fem Vergnügen vernommen, daß der Minister Finsler dem Verlangen des Directoriums, ihn an seiner Stelle zu erhalten, entsprochen habe. Berthollet aber, der die Frage im allgemeinen und in ihren möglichen Folgen betrachtet wissen will, widersezt sich dieser Redaction. Endlich wird durch Stimmenmehrheit zur Tagesordnung geschritten.

Lüthi glaubt, die Tagesordnung müsse motivirt seyn, sonst würde dem Minister wehe gethan werden. Man beschließt die Tagesordnung im Protokoll auf folgende Weise zu motiviren:

„Ein Mitglied macht den Antrag, der Senat soll erklären, wie er mit Vergnügen vernommen habe, daß es dem Directorium gelungen sey, den B. Finanzminister Finsler an seinem Plaze zu behalten, dessen er sich durch die gegebne Demission entledigen wollte; die Versammlung geht über diesen Antrag zur Tagesordnung, motivirt daß der Senat auf keine Weise sich mit etwas beladen wolle, welches dem Directorium einzig zukommt.“

Grosser Rath, 13. October.

Präsident: Suter.

Hämeler legt im Namen einer Commission einen Rapport über die seit dem 1. Merz ausgewanderten Helvetier vor. Cartier fodert Urganzerklärung und daß dieser Rapport gleich nach der Behandlung des Feodalkrechttrapports in Berathung gezogen werde. Hämeler fodert, daß der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Cartiers Antrag wird angenommen.

Carmintran begehrt, daß das Volksblatt, welches beschlossen wurde, endlich erscheine, und auch in französischer Sprache herauskomme. Nuce folgt eifrig und versichert, daß Unterricht des Volks höchst wichtig sei, indem das falsche Gerücht allgemein verbreitet ist, daß ehstens eine Aushebung aller jungen Leute vom 16 bis zum 24 Jahr statt haben werde. Cusfor will das Directorium befragen, warum das Volksblatt so viele Schwierigkeiten leide. Huber glaubt, dieses Volksblatt erscheine wirklich, wenn aber dieses nicht der Fall ist, so stimmt er Cusfor bei. Schlumpf weiß, daß wenigstens das Volksblatt nicht verbreitet genug ist, und folgt also Hubern. Nuce sagt, wenn das Volksblatt auch wirklich deutsch erscheint, so erscheint es doch nicht französisch, und da gleiche Brüder gleiche Kappen haben sollen, so unterstützt er Carmintran. Weber fodert Tagesordnung, weil er bestimmt weiß, daß schon 9 Nummern des Volksblatts erschienen sind. Huber beharrt auf der Bottschaft ans Directorium zur Einladung für Beschleunigung des Volksblatts und auf der Erklärung, daß dasselbe in allen helvetischen Sprachen erscheinen müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf sagt, da so viele Lügen allgemein verbreit-

et und das Volk dadurch betrogen wird, so begehre er, daß das Directorium eingeladen werde, alle öffentlichen Autoritäten für alle falschen Gerüchte verantwortlich zu machen, die sie nicht der obersten Gewalt anzeigen. Augspurger folgt, und erzählt einige falsche Gerüchte, die er vernommen hat. Nuce folgt ganz Graf und beklagt, daß Niemandem in Helvetien die Pässe abgefordert werden. Escher sagt, damit die Pässe abgefordert werden können, muß das Directorium in den Fall gesetzt werden, Polizeiwachen einrichten zu können, denn weder Statthalter noch Agenten können auf den Straßen Wacht stehen; um das Directorium in den Fall zu setzen, Polizeiwachen einzurichten, bedarf es Geld; um ihm dieses zu verschaffen, muß die Republik organisirt werden; um diese zu organisiren, müssen wir Gesetze machen, statt uns mit Gerüchten und Stadtmeynungen zu beschäftigen, und da es besser ist, die vorhandenen Autoritäten besorgen ihre eigentlichen Geschäfte, statt auf den Straßen und Brücken und Märkten den falschen Gerüchten nachzuspüren, um ja nicht Gefahr zu laufen, für eines derselben, welches sie nicht erhaschen können, verantwortlich zu seyn, so fodere ich über alle diese unsern Geschäften ganz fremde Motionen und Berichte die Tagesordnung.

Cusfor begehrt Niedersezung einer Commission, um über diesen Gegenstand in 3 Tagen Rapport zu machen. Weber glaubt, man müsse auf Grafs Bemerkungen volles Gewicht setzen, daher begehrt er Einladung ans Directorium, auf falsche Gerüchte aufmerksam zu seyn, und das Dekret der Pässe gehörig zu handhaben. Cartier folgt und klagt über den Moderantismus, der in unsrer Republik herrsche, indem er noch von keinem einzigen Gefrahten gehört habe. Pellegrini folgt Eschern. Graf beharrt stark und glaubt, diese häufigen Lügen feyen Beweise, daß wieder schlimme Absichten in Thätigkeit sind. Huber glaubt, wir haben uns weder mit Gerüchten noch mit Gerüchten von Gerüchten zu beschäftigen, und ein solcher Vorschlag sei durchaus unausführbar, und könnte das schwankendste Gesetz veranlassen; er weiß, daß an vielen Orten über zu grosse Strenge des Directoriums geklagt wird, also sind alle solche Angaben unbestimmt und widersprechend, wir können uns auf die Vorzüglichkeit unsers Directoriums verlassen, also gehen wir unsern Weg und lassen das Directorium den seinen gehen, und so folge ich ganz Eschers vorgeschlagner Tagesordnung.

Carrard kann Grafs und Nuces Anträge nicht so unbedeutend finden, und wundert sich über die allgemeine Nachlässigkeit, die in Rücksicht der Polizei über Reisende herrsche; er glaubt, der Grund davon liege in einer Unvollständigkeit unsers Paßgesetzes, dem er den S. beizufügen wünscht, daß niemand in Helvetien ohne Paß reisen soll; das gleiche zeigt sich auch in Rücksicht auf Verbreitung von bösen Gerüch-

ten und gegenrevolutionären Schriften, gegen die durchaus einige Maaßregeln genommen werden sollten, daher begehrt er Niederlegung einer Commission, welche bis Montag ein Gutachten vorlege.

Legler fühlt sich gedrungen, Graf zu unterstützen, denn unsre Gewalten sind immer noch in einem süßen Schlummer, und die Hauptwerkstätten der Lügen sind wahrscheinlich in der Schweiz selbst und nicht im Auslande, daher ist das Pasereglement hierbei undienlich; er will daher das Direktorium zur größten Sorgfalt einladen. Suter würde Eschern und Hubern folgen, wenn die Republik schon in ihrem gehörigen Gleichgewicht wäre, allein wenn er über jene Verge hinsichtlich und an das denkt, was dort geschah, vielleicht durch ähnliche Nachlässigkeit geschah, dann kann er nicht anders als Carrard beistimmen, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet wird: Graf, Carrard und Trösch.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß sich im Gesetz vom 25. August über die Befiegung der Akten eine Ungleichheit zwischen der französischen und der deutschen Redaktion eingeschlichen habe, und fragt, welche dieser beiden Redaktionen die achte sei. Ruce will die deutsche Redaktion der französischen gleich machen, und also statt des Wortes Verwaltungskammer das Wort Administration der Polizei einschreiben. Secretan folgt Ruce. Koch glaubt, das Wort Administration der Polizei sei nicht deutlich genug, und will bestimmen, alle öffentlichen Autoritäten können ihre Akten selbst befezeln, und wünscht, daß auch im französischen Text diese Abänderung getroffen werde. Huber folgt ganz Kochs Bemerkungen und Antrag, welcher angenommen wird.

Wegen Mangel an Rapporten werden Petitionen behandelt.

Konrad Blattmann von Diegden, Sebastian Schaubli von Oberdorf, Joh. Spieß von Bremlingen und Rudolf Gaf von Kiestall begehren Entschädigungen für ihre Wirthsrechte, welche sie alle vor weniger Zeit kauften; zwei aus ihnen von den Gemeinden. Auf Cartiers Antrag werden diese Petitionen dem Senate zugeschickt.

Die Gemeinde Montprevegre macht in einer Petition Beobachtungen über ihr Tafernenrecht, ohne bestimmt auf etwas anzutragen. Auch diese Petition wird auf Jomini's Antrag an den Senat gesandt.

Joh. Streit von Grafenried, Distrikt Laupen, reklamirt wider ein Urtheil des Distriktgerichts, welches ihn für Weinausschenken strafte. Er sagt er habe es gethan um sich für den Wein zu entschädigen, den ihm die Franken austranken. Auf Eustors Antrag wird zur Tagesordnung geschritten, weil die Appellation vom Distriktgericht nicht an den Gesetzgeber gehe.

Die Gemeinde Regensperg und der Wirth von

Dielstorf, Canton Zürich, begehren Entschädigungen für Tafernenrechte. An den Senat gewiesen.

Andreas Wagner von Unterholz, Distr. Wangen, bittet um Erlaubniß ein Badhaus errichten zu dürfen, welches zur Badzeit Tafernenrecht besitze. Cartier glaubt, daß die Gesetzgeber alles begünstigen müssen, was zur Gesundheit beitrage, und will ihm darum das erste Begehren bewilligen. Mit dem Wirthsrecht müsse er sich nach den Gesetzen richten. Ruce und Eustor unterstützen Cartiers Antrag, welcher beschloffen wird.

J. J. Waser, Müller von Neuforn, Et. Zürich, und Samuel Schwab, Müller von Ach, Distr. Büren, welcher letzter das Zwangsrecht besaß, begehren jeder einen neuen Mahlhaufen errichten zu dürfen. Capani schließt auf die motivirte Tagesordnung, es sey jedem erlaubt so manches Rad zu machen als er wolle. Jomini und Lüscher wollen es an die Kommission über Wasserwerke weisen. Capani beharrt auf seiner Meinung, weil das Zwangsrecht abgeschafft sey, könne man keinem Müller verwehren 10 Mahlhaufen zu machen, wenn er wolle. Huber glaubt, weil es Wasserwerke seyen, und man ihre Verträge mit andern höher oder tiefer liegenden Müllern, wegen dem Wasser, nicht kenne, müsse es an die Kommission gewiesen werden, die ein allgemeines Gesetz vorschlagen soll. Graf und Schluß unterstützen, und begehren, daß die Kommission bald rapportiere. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Joh. Berguin von Freiburg, Bierbrauer, ruft die Aufmerksamkeit des Raths auf diesen Gegenstand; ob und was für Einschränkungen es unterworfen seyn, und ob eine Auflage darauf gelegt werden solle. Carzmintran begehrt, daß es an eine Commission gewiesen werde, um zu untersuchen, ob dieses Recht zu den natürlichen Freiheiten gehöre oder nicht, und ob eine Auflage darauf dienlich sey. Ruce unterstützt; obgleich er gern Bier erinke, so wünschte er doch, daß keines in der Schweiz wäre. Wir haben nicht nöthig das Brod, das wir schon zum Theil herein kaufen müssen, in Bier zu verwandeln, und kaufen wir das Bier herein, so geht das Geld heraus. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, zu welcher der Präsident die B. Wyder, Hemmeler und Roffi ernannt.

Die Vorgesetzten der Schusterzunft von Basel, machen Vorstellungen gegen die allgemeine Gewerbsfreiheit, besonders der Fremden. Man begehrt die Tagesordnung. Huber glaubt, es sey doch nicht ganz zu verwerfen, in Rücksicht der Einfuhr der gefertigten Waare, da auch die schweizerischen, selbst in Frankreich, eine schwere Abgabe zahlen müssen; man sollte Gegenrecht halten; und degnahen begehrt er eine Commission. Secretan beruft sich auf den Beschl. laß, welcher den Fremden die gleiche Gewerbsfreiheit wie den Bürgern zugestehet; und von der Einfuhr

verfertigter Waaren könne hier nicht die Rede seyn. Die Tagesordnung wird erkannt.

Die Gemeinde Orange, bei Monthéron, Ct. Lezeman, ungewiß zu welchem Distrikt sie gehört, begehrt dem von Lausanne zugetheilt zu werden. Auf Wyders Antrag wird der Gegenstand an die Commission gewiesen, welche sich mit der Eintheilung dieses Cantons beschäftigt.

Die Gemeinde Asona, Canton Lugano, möchte statt Locarno Hauptort des Distrikts seyn. Auf Marcacci's Antrag wird diese Bittschrift an die Commission gewiesen, welcher die Eintheilung dieses Cantons aufgetragen ist.

Ruhn, als Ordnungsmotion, macht die Versammlung auf die Dringlichkeit aufmerksam, die italienischen Cantone in Distrikte einzutheilen, um die Gerichte besetzen zu können; und dringt auf die möglichste Beschleunigung der Arbeiten der Commissionen. Auf Marcacci's Anzeige, sie seyen schon provisorisch eingetheilt, und die Stellen besetzt, und die Commissionen werden sich befeßen, zieht Ruhn seine Motion zurück.

Das Kirchspiel von Mezieres und einige andre umliegende Gemeinden im C. Lemane, wünschen daß der Sitz ihres Distriktsgerichts abwechselnd in Dron und Mezieres sey, oder in Serion, dem Mittelpunkt des Distrikts, festgesetzt werde. Auf Wyders Antrag an die Commission über die endliche Eintheilung Helvetiens gewiesen.

Die Gemeinde Kobas, C. Zürich, möchte dem Distrikt Wasserstorf zugetheilt werden. An die gleiche Commission gewiesen; so wie die Bittschrift der Gemeinde Niederurdorf, welche dem Canton Zürich zugetheilt zu werden wünscht.

A. M. Ann, von Wiedlisbach, deren Mann bei Solothurn fiel, bittet von dem Wittwenjahr befreit zu werden, um sich mit Konrad Bucher, aus dem gleichen Orte, zu verehlichen. Cartier trägt an diese Bittschrift an die über ähnliche Fälle gesetzte Commission zu weisen: angenommen.

Zwei ähnliche Petitionen, von Anna Kähr von Ruderweil, und Katharina Lehmann von Langnau, welche ihrer Gütergewerbe wegen die gleiche Erlaubnis begehren, werden auf Cartier's Antrag ebenfalls an diese Commission gewiesen. Letztere hatte ein chirurgisches Zeugniß ihrer Nichtschwangerschaft beigefügt.

Ueber 2 Bittschriften der B. Peter Bauer von Amfeldingen, und Rudolf Meyer von Billingen, Abgeschiedne, welche die Personen, mit welchen sie im Ehebruch Kinder erzeugten, heirathen zu dürfen bitten, um ihnen die geraubte Ehre wieder zu geben, und ihre Vaterpflicht zu erfüllen, wird auf Cartier's und Ruhn's Antrag zur Tagesordnung geschritten.

J. J. Meinacher von Basel, unehlicher Sohn der Elisabeth Schneider von Lauffelfingen, 30 Jahr alt, bittet um Legitimation und helvetisches Bürgerrecht. Er unterstützt seine Petition mit vielen günstigen Zeugnissen. Sein Vater ist unbekannt. Ruhn glaubt, da er unter unsern Gesetzen siehe, könne man ihm die Legitimation nicht versagen; und um das Bürgerrecht zu erhalten, müsse er sich dort melden, wo man darüber entscheiden könne. Huber will ihm entsprechen, weil er über 20 Jahr in Helvetien gelebt, und den Bürgereid geleistet hat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

J. J. Müller unehlicher Sohn des Jakob Martin Müllers von Basel, und der Margaretha Roth von Schaffhausen, bittet ebenfalls um Legitimation, welche ihm auf Huber's Unterstützung bewilligt wird.

Berena Braun von Steffisburg, bittet um Legitimation ihres von Joh. Hürner von Thun im Eheversprechen empfangnen Sohns, um ihn zu vererbstamentiren. Bewilligt.

Die sogenannten Hintersassen von Freiburg klagen über den schimpflichen Unterschied, der zwischen ihnen und den Altbürgern walte. Ueber Auflagen, die die Gemeinde ohne ihr Zuthun auf sie lege. Sie begehren, daß kein Unterschied weder in Worten noch in Werken unter ihnen statt habe, sobald sie Aktivbürger seyen, welches ihnen die Konstitution zusichere, und besonders auch bei allen Gemeindeversammlungen zugezogen zu werden. Die Schrift ist mit 32 Unterschriften versehen, und in harten Ausdrücken wider Freiburg abgefaßt. Carmintran sagt: die alte Regierung hielt diese Leute, und besoldete sie, um die Bürger zu unterdrücken. Heute geben sie sich nun für die auszeichnenden Patrioten aus. Ihre Erzählung ist ein arglistiges Gewebe von Lügen. Ueber eine ähnliche Petition des B. Adringuetti habt Ihr eine Commission ernannt, ich begehre, daß ihr auch diese zugewiesen werde, und daß sie nächstens rapportire, um Euch darüber aufzuklären.

Capani: Ich weiß nicht, ob die angegebenen Thatsachen über die Auflage wahr sind oder nicht; dieß mag die Commission untersuchen. Aber ihre Bemerkungen über das Bürgerrecht sind gut, und ich begehre, daß diese Bittschrift dem Senat zugeschickt werde. Und dann lade ich Carmintran ein, sich zu mäßigen; die Einsäßen, welche ich kenne, sind die besten Patrioten. Carmintran will hierüber antworten, der Präsident weist ihn aber zur Ordnung.

(Die Fortsetzung im 193. Stück)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert drei und neunzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. Oktober.

(Fortsetzung.)

Muce unterstützt Carmintran. Es gebe zwar Bemerkungen in dieser Bittschrift, die ganz gut seyen, aber auch Ansprüche, die ihm gar nicht gefallen. Sie können dem Senat nicht geschickt werden, ehe ihre Forderungen und ihre Rechte unterschieden seyen. Carmintran: Unter den vielen Irrthümern hat es einige kluge Bemerkungen, die uns aber nicht ontgienen, als wir die Bürgerrechte beriethen; und ihre Petitionen dem Senat schicken, wäre ihm hinderlich und würde ihn ärgern. Ich bestehle auf meiner Meinung. Die Freiburger sind hier arg mißhandelt und wenn diese Satelliten noch besoldet würden, wüßte ich nicht was ich denken müßte.

Huber sagt, man müsse auf den Schluß der Bittschrift sehen, und könne jetzt weder den Patriotismus noch die Ausführung der Bittenden untersuchen. Sie sagen, sie seyen in ihren Rechten gekränkt und neben ihren übertriebenen Begehren, seyen solche, die auf die Konstitution gegründet seyen. Da nun der Beschluß über die Bürgerrechte gerade vor dem Senat schwebt, und die Bittschrift an das gesetzgebende Korps gerichtet sey, stimme er Cartier bei. Wollte man aber die Sache an die Commission weisen, so sey er es zufrieden. Die Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Carmintran begehrt die Erlaubniß, auf seine Kosten eine Abschrift von dieser Petition nehmen zu lassen, damit die Gemeinde Freiburg diese Verläumdung gerichtlich verfolgen könne. Bewilligt.

J. N. Schwych, gebürtig von Trier, dessen Bittschrift das Direktorium durch eine Botschaft überschickt hatte, begehrt das helvetische Bürgerrecht und gründet sich auf seine im Regiment Wattewille von 1759 bis 1788 in Frankreich und bis 1792 in der Schweiz geleisteten Dienste, und das Versprechen der ehemaligen Bernerregierung, welche das Bürgerrecht allen verhieß, die mit dem Regiment zurückkehrten. Jetzt ist er Quartiermeister und wohnt in Nidau.

Muce unterstützt die Bittschrift.

Roch folgt und sagt, diese Regimenter wurden als Theile des helvetischen Volks angesehen; und von dem Grundsatz ausgehend, daß einer, der 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, Bürger wird, muß es auch diesem gestattet werden. Uebrigens hatte die alte Regierung das Recht das Landrecht zu erteilen, und hier hat sie es ausgeübt. Er glaubt, er sollte de jure als Bürger angesehen werden.

Carrard glaubt, wenn auch Rochs erster Grundsatz unwichtig wäre, so gebe die Konstitution jedem das Bürgerrecht, der das ewige Hinterlassrecht in der Schweiz hatte; und dieß wenigstens habe die Bernerische Regierung förmlich versprochen. Indessen sey der Fall wichtig, und er schlägt eine Commission vor, die untersuchen soll, ob die angegebenen Thatsachen richtig seyen, und ob die außer der Schweiz in Schweizertruppen geleisteten Dienste dem Aufenthalt in der Schweiz gleich kommen. Cuffor unterstützt Carrard. Er glaubt, dieser Petitionair erhalte das Bürgerrecht durch das Versprechen der Bernerregierung, und nicht wegen seinen Dienstjahren, denn noch habe kein Gesetz bestimmt, ob dieser Artikel schon auf die vor der Annahme der Konstitution verfloßne Zeit angewendet werden könne, welches er nicht glaubt, weil kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll.

(Der Beschluß im 194. Stück.)

## Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern den 15. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den, die ehemalige Eidgenossenschaft ausmachenden Regierungen bestanden Gesetze, welche, indem sie eine Religion mit Ausschluß der andern als Staatsgrundsatz annahmen, und dieser falschen Maxime die heiligsten Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit, die unumstößlichsten Lehren der Menschlichkeit und der Moral aufopferten, schwere Strafen gegen denjenigen verhängten, der es wagen durfte, die Kennzeichen seiner Religion zu verändern, und denselben sogar durch Beraubung seiner politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten von dem Staate abtrennten.

Indem der 6te Artikel der Konstitution den Grundsatz der Gewissensfreiheit durch die Vorschrift heiligt, daß keine Religion sich Vorrechte über die andere anmaßen, daß kein Mensch wegen seinen Meinungen vor dem Gesetz verantwortlich gemacht werden könne; so ist dadurch auch erklärt, daß er wegen derselben in seinen politischen und bürgerlichen Rechten nicht gekränkt werden solle.

Es entsteht aber daraus eine Frage, deren Entscheidung euch vorbehalten bleibt.

Diese durch die alten Gesetze ausgesprochenen, für die Zukunft abgeschafften Strafen, liegen noch auf denen, gegen welche sie verhängt wurden; mehrere